**RICHTLINIEN PROJEKTFÖRDERUNG BASEL-LANDSCHAFT**

**Ausschreibung 2020**

ALLGEMEINES

Der Fachbereich Integration unterstützt im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms 2018-2021 (KIP 2) Projekte und Veranstaltungen, welche die Integration der ausländischen Wohnbevölkerung fördern. Finanzielle Unterstützung können Projekte erhalten, die niederschwellig Begegnungen ermöglichen, Informationen vermitteln, Diskriminierung bekämpfen und Zugewanderte bei ihrer Integration unterstützen.

FÖRDERBEREICHE

Die **Förderbereiche 2020** des Fachbereichs Integration sind wie folgt definiert:

**Information und Beratung (IB)**

Informationsveranstaltungen (Infomodule), Ethnomedien, Informationsvermittlung (z.B. Schulung, Tagung oder Workshop), Anlaufstellen etc.

**Frühe Kindheit (FK)**

Frühe Sprachförderung in Spielgruppen, Elternbildung, Mutter/Vater-Kind Projekte etc.

**Zusammenleben (ZL)**

Quartierentwicklung, Treffpunkte, Begegnungsanlässe, gesellschaftliche Verständigung etc.

ZIELGRUPPEN

Personen mit speziellem Integrationsförderbedarf:

* Neu Zugezogene
* Frauen / Mütter
* Kinder / Familien
* Personen mit geringen Deutschkenntnissen und wenig Kontakt zu Deutschsprachigen
* Spezifische Sprachgruppen
* Jugendliche / Junge Erwachsene
* Seniorinnen und Senioren

ZIELSETZUNG

* Abbau von Integrationshemmnissen
* Informationen zur Alltagsbewältigung
* Prävention/Sensibilisierung
* Friedliches Zusammenleben

1. ALLGEMEINE FÖRDERRICHTLINIEN

* Das Projekt und die darin enthaltenen Massnahmen zur Integrationsförderung entsprechen einem der oben genannten Förderbereiche und richten sich an die aufgeführten Zielgruppen.
* Integration findet primär in den Regelstrukturen statt. Die Aufgaben der spezifischen Integrationsförderung sind Lücken im bestehenden Angebot der Regelstrukturen zu schliessen und deren Qualität sicherzustellen. Es werden deshalb nur Projekte unterstützt, welche keine bestehenden Projekte in den Regelstrukturen konkurrieren.
* Das Projekt ist öffentlich zugänglich, politisch und konfessionell neutral sowie nicht gewinnorientiert.
* Das Projekt ist mit den lokalen Strukturen und Institutionen vernetzt.
* Die Projektträgerschaft betreibt gezielte Öffentlichkeitsarbeit.
* Eine Eigenleistung und/oder Beiträge weiterer Stellen (Drittfinanzierung) sind zu erbringen und im Projektgesuch zu erfassen.
* Für jedes Unterstützungsjahr muss ein neues Projektgesuch eingereicht werden, ein Anspruch auf Weiterführung von bestehenden Projekten besteht nicht.

1.1 ZUSÄTZLICHE RICHTLINIEN FÜR DEN FÖRDERBEREICH INFORMATION UND BERATUNG

**INFORMATIONSVERANSTALTUNGEN**

* Es werden höchstens 4 Veranstaltungen einer Trägerschaft pro Jahr mit einem Beitrag von CHF 500.00 pro Modul unterstützt.
* Die Themen für die Informationsveranstaltungen müssen dem Modulkatalog BL entnommen werden. Abweichende Themen sind nach Absprache mit dem Fachbereich Integration möglich.
* Kommt ein Teil der Zielgruppe aus Basel-Stadt, geben Sie Ihr Projekt auch bei der Fachstelle Diversität und Integration des Kantons Basel-Stadt ein. Die beiden Fachstellen sprechen die Projekteingaben ab und unterstützen gemeinsam höchstens 8 Veranstaltungen pro Jahr.
* Mindestzahl Teilnehmende sind gemäss Modulkatalog in der Regel 12 Personen.

**ETHNOMEDIEN**

* Der Fachbereich Integration unterstützt maximal 3 Artikel mit bis zu 3 Seiten zum Thema Integration. Pro Seite wird eine Anzahl von ca. 5'000 bis 6'000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) verlangt. Dies entspricht einem Seitenpreis von CHF 500.00.
* Die Themen für die Artikel sind dem Modulkatalog zu entnehmen. Abweichende Themen sind nur nach Absprache mit dem Fachbereich Integration möglich.
* Wird ein identisches Thema von einem anderen Kanton unterstützt, werden die Kosten geteilt.
* Jeder Artikel muss zwingend in Deutsch zusammengefasst in einer Box beim entsprechenden Artikel publiziert werden. Dieser ist Bestandteil der Berechnung der Anzahl Zeichen.
* Jeder Artikel muss dem Fachbereich Integration rechtzeitig als "Gut-zum-Druck" vorgelegt werden.
* Dem Fachbereich Integration ist jeweils ein Verteilexemplar zuzustellen.

1.2 ZUSÄTZLICHE RICHTLINIEN FÜR DEN FÖRDERBEREICH FRÜHE KINDHEIT

* Es sollen die kognitiven, sprachlichen, sozialen und motorischen Fähigkeiten der Kinder gefördert werden.
* Eltern sollen in ihren Kompetenzen und Ressourcen gestärkt und unterstützt werden, um ihrem Kind ein Umfeld zu schaffen, das seiner Entwicklung auf allen Ebenen förderlich ist.
* Projekte der frühen Sprachförderung werden ausschliesslich im Rahmen der Umsetzung des bestehenden Konzepts «Frühe Sprachförderung im Baselbiet - Integrationsförderung von Kindern mit Migrationshintergrund in der frühen Kindheit» unterstützt.

1.3 ZUSÄTZLICHE RICHTLINIEN FÜR DEN FÖRDERBEREICH ZUSAMMENLEBEN

* Projekte in der Quartierentwicklung werden nur unterstützt, wenn die betroffene Gemeinde sich finanziell beteiligt.
* Anlaufstellen, Treffpunkte und Begegnungsanlässe, die sich auf eine oder mehrere Gemeinden konzentrieren, werden in der Regel nur unterstützt, wenn die betroffenen Gemeinden sich finanziell beteiligen.

1.4 AUSSCHLUSSKRITERIEN

* Kulturelle und sportliche Anlässe werden in der Regel nicht unterstützt. In diesen Bereichen kann beim Swisslos-Fonds Basel-Landschaft Unterstützung beantragt werden.
* Projekte, welche eine finanzielle Unterstützung oder eine Absage seitens des Swisslos-Fonds erhalten, sind nicht berechtigt, beim Fachbereich Integration ein Gesuch einzureichen.
* Angebote, welche in die Zuständigkeit der Regelstrukturen fallen, werden nicht vom Fachbereich Integration finanziert (z.B. Massnahmen im Bereich Jugendarbeit, im Schulbereich oder im Arbeitsmarkt).

2. EINGABEFORMALITÄTEN

**Gesuche sind per Post und elektronisch einzureichen.**

Printversion: Fachbereich Integration Elektronisch: [sid-integration@bl.ch](file:///C%3A%5CUsers%5CU212611%5CAppData%5CLocal%5CTemp%5CFabasoft%5CWork%5Csid-integration%40bl.ch)

 Amtshausgasse 7

 4410 Liestal

2.1 FORMALES

**FÖRDERBEREICHE INFORMATION UND BERATUNG, FRÜHE KINDHEIT UND ZUSAMMENLEBEN**

Für die Projekteingabe ist pro Projekt das Formular «Projektförderung» zu verwenden. **Für Informationsveranstaltungen (Infomodule) ist das separate Formular «Infomodule» zu verwenden.**

Die Formulare stehen auf der Website des Fachbereichs Integration ([www.integration.bl.ch](file:///C%3A%5CUsers%5CU212611%5CAppData%5CLocal%5CTemp%5CFabasoft%5CWork%5Cwww.integration.bl.ch)) ab 5. Juli 2019 zur Verfügung. Gesuche müssen als Printversion mit rechtsgültiger Unterschrift und elektronisch eingereicht werden.

**Nicht vollständig oder korrekt ausgefüllte Projektgesuche werden vom Fachbereich Integration unbearbeitet zurückgewiesen.**

2.2 EINGABEFRIST

Projektgesuche müssen bis spätestens 30. September 2019 (Datum Poststempel) bei der zuständigen Stelle eingehen.

Der Entscheid erfolgt bis 31. Dezember 2019. Wird das Gesuch bewilligt, wird mit der Projektträgerschaft eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Nach Erhalt der unterzeichneten Leistungsvereinbarung wird der bewilligte Betrag an die Trägerschaft ausbezahlt.

3. FINANZIERUNG

Die Finanzierungsmöglichkeiten sind einerseits von der Kreditsprechung durch die eidgenössischen Räte, andererseits von den durch den Landrat des Kantons Basel-Landschaft bewilligten Mitteln abhängig.

* Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung von Finanzhilfen durch den Kanton Basel-Landschaft.
* Der Fachbereich Integration finanziert in der Regel pro Projekt maximal 40% der gesamten Projektkosten. Werden bei anderen kantonalen Stellen oder Trägerschaften Gesuche um Unterstützung eingereicht, so sind diese gegenüber dem Fachbereich Integration zu deklarieren und der beantragte Betrag ist dementsprechend anzupassen.
* Bei einer Kürzung des beantragten Betrags seitens des Fachbereichs Integration muss die Projektträgerschaft entscheiden, ob die Leistungen trotzdem vollumfänglich erbracht werden können. Ansonsten ist eine Projektanpassung notwendig. In diesem Fall ist dies dem Fachbereich Integration mitzuteilen und ein angepasstes Projektgesuch nachzureichen.
* Eine Eigenleistung und/oder Beiträge weiterer Stellen (Drittfinanzierung) sind zu erbringen und im Projektgesuch zu erfassen.
* Saldoüberschüsse, die 10% über dem gesprochenen Betrag liegen, werden den finanzierenden Parteien (Fachbereich Integration bzw. Dritte) anteilmässig zurückerstattet. Aus buchhalterischen Gründen ist ein Übertrag auf ein Projekt im Folgejahr nicht möglich.
* Die Abrechnung erfolgt per Kalenderjahr.
* Konzeptionelle Änderungen (z.B. Änderungen der Inhalte, Ziele, Zielgruppen, Projektdauer etc.) oder das Ausscheiden von wichtigen Schlüsselpersonen, die dazu führen könnten, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erbracht werden können, müssen den zuständigen Stellen unverzüglich gemeldet werden. Die nicht beanspruchten Projektgelder müssen den finanzierenden Parteien anteilmässig zurückerstattet werden.

4. BERATUNG

Zuständig für die Beratung im Zusammenhang mit der Projektentwicklung und Gesucheingabe in den **Förderbereichen Information und Beratung, Frühe Kindheit und Zusammenleben ist der Fachbereich Integration**.

5. BERICHTERSTATTUNG

* Die Berichterstattung muss bis 28. Februar 2021 eingereicht werden.
* Die Berichterstattung ist in Printversion und elektronisch beim Fachbereich Integration einzureichen.

**Das Formular für die Berichterstattung ist in das Formular Projektförderung integriert (blaue Registerkarte).**

Eine nicht fristgerechte oder unvollständige Berichterstattung kann zu einer Beitragsrückforderung führen.

6. RECHTLICHE GRUNDLAGEN & GRUNDLAGENDOKUMENTE

* Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)
* Gesetz über die Einführung der Integrationsbestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Integrationsgesetz) des Kantons Basel-Landschaft, vom 19. April 2007, in Kraft gesetzt per 01.01.2008; SGS 114
* Verordnung zum Integrationsgesetz (Integrationsverordnung) des Kantons Basel-Landschaft, vom 18. Dezember 2007, in Kraft gesetzt per 01.01.2008; SGS 114.11
* Kantonales Integrationsprogramm Kanton Basel-Landschaft 2018-2021 (KIP 2)